

LOHN INFO 2008

Geringfügig Beschäftigte

Die Reform der so genannten Mini-Jobs erleichtert seit 2003 die Beschäftigung der so genannten geringfügig Beschäftigten. Zur Verminderung von illegalen Beschäftigungen in Privathaushalten gibt es daneben Erleichterungen für diese Mini-Jobs in Privathaushalten.

Nachfolgende Informationen sollen Ihnen die Änderungen zusammenfassen:

I. Geringfügige Beschäftigte

Erhöhung der Entgeltgrenze auf **monatlich maximal EUR 400** ohne Rücksicht auf wöchentliche Arbeitszeit (bislang wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden)

Arbeitgeber zahlt **pauschal 30,1 %** des Entgelts

- Rentenversicherung 15 % (ohne Erhöhung des Rentenkontos)
- Krankenversicherung 13 % (ohne Versicherungsschutz)
- Finanzverwaltung 2 % (ohne Anrechnung auf eigene Steuerschuld)
- Umlage zur Entgeltfortzahlung 0,1 %

Einzugs- und Meldestelle ist die Bundesknappschaft.

II. Mini-Jobs in privaten Haushalten

Letztlich Wiedereinführung seines modifizierten Dienstmädchenprivileg.

Für Beschäftigte in **privaten Haushalten** für Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushaltes erledigt werden.

Arbeitgeber zahlt **pauschal 13,7 %** des Entgelts von maximal EUR 400

- Rentenversicherung 5 % (ohne Erhöhung des Rentenkontos)
- Krankenversicherung 5 % (ohne Versicherungsschutz)
- Finanzverwaltung 2 % (ohne Anrechnung auf eigene Steuerschuld)
- Unfallversicherungsbeitrag 1,6 %
- Umlage zur Entgeltfortzahlung 0,1 %

Vereinfachtes Einzugs- und Meldeverfahren bei einem Entgelt bis EUR 400 im Rahmen eines Haushaltsscheckverfahrens (Scheck wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben).

III. Zusammenrechnung

Zusammenrechnung mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Bei Überschreiten der Grenze von EUR 400 tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein

Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (bis EUR 400) neben einer versicherungspflichtigen Haupttätigkeit bleibt ohne sozialversicherungsrechtliche Zusammenrechnung und steuerfrei für den Arbeitnehmer.

LOHN INFO 2008
Geringfügig Beschäftigte

Der Arbeitgeber zahlt 30,1 % (allgemeine Mini-Jobs und 13,7 % (Mini-Jobs im Haushalt)

Werden neben einer Haupt- und einer geringfügigen Beschäftigung weitere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, führt dies zur vollen Sozialversicherungspflicht aller Beschäftigungen.

IV. Verzicht auf die RV-Freiheit

Weiterhin wie bisher ist der Verzicht der Pauschale möglich mit höheren Beiträgen in die persönliche Rentenkasse mit Mindestbeitragsbemessungsgrenze von EUR 155 um eigenen Rentenanspruch zu erhöhen.

V. Beitragsnachweis, Beitragszahlung und Zahltag

Beitragsnachweise erfolgen an die Bundesknappschaft

Privathaushalte erteilen der Bundesknappschaft Einzugsermächtigung mit zwei Zahltagen

- 15. Juli für die Beiträge von Januar bis Juni
- 15. Januar für die Beiträge von Juli bis Dezember

VI. Gleitzone

Minderung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für Beschäftigungen zwischen EUR 400,01 und EUR 800,00 Entgelt.

Die Gleitzone gilt nicht für Auszubildende -> normale Sozialversicherungspflicht

Arbeitnehmeranteil vermindert sich nicht, Arbeitnehmeranteil vermindert sich mittels umständlicher Berechnung (Faustformel EUR 650 rund 10 % Ersparnis).

Der Arbeitnehmer kann für den Bereich der Rentenversicherung schriftlich den Verzicht der Gleitzone-Regelung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen.

VII. Beginn der Versicherungspflicht

Zum Schutz des Arbeitgebers vor Versicherungsbeiträgen für bereits abgerechnete Zeiträume mit Mehrfachbeschäftigungen tritt mit der Neuregelung die Versicherungspflicht erst ein, wenn Rentenversicherungsträger die Entscheidung der Versicherungspflicht bekannt gegeben hat.

Hierdurch entfällt die Nachforderung höherer Versicherungsbeträge für zurückliegende Zeiträume, wenn bekannt wird, dass der geringfügig Beschäftigte mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt.